



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Wirtschaftlichkeitsprüfung und
Revision

09.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Remmeke
Telefon: 492-1400
Remmeke@stadt-
muenster.de

Betrifft

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023

Beratungsfolge

17.03.2026	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes bestätigt der Rat der Stadt Münster den Gesamtabchluss zum 31.12.2023 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 5.318.523.995,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 30.237.032,11 € (§ 116 Abs. 8 iVm. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW - GO NRW).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der laufende Haushalt der Stadt Münster wird durch den Gesamtabchluss zum 31.12.2023 nicht tangiert.

Begründung:

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Münster zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Größenabhängige Befreiungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a GO NRW kann die Stadt Münster nicht in Anspruch nehmen, da die Grenzwerte gem. § 116a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW überschritten werden. Insofern bleibt die Stadt Münster verpflichtet, auch für das Haushaltsjahr 2024 einen Gesamtabchluss aufzustellen. § 117 GO NRW ist für das Haushaltsjahr 2024 nicht anwendbar.

Den mit Datum vom 02.12.2025 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am gleichen Tag bestätigten Entwurf des Gesamtjahresabschlusses zum 31.12.2023 einschließlich

des Gesamtlageberichts hat der Rat auf seiner Sitzung am 10.12.2025 (V/0632/2025) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gemäß § 116 Abs. 8 iVm. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss. Dabei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach § 102 Abs. 3 und 5 iVm. Abs. 11 GO NRW ist der Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet werden und ob er unter Einbeziehung der Buchführung ein den Tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist zu beurteilen, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob dieser insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Münster vermittelt.

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2023 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung beläuft sich der Gesamtjahresfehlbetrag auf 30.237.032,11 €. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als Ergebnis seiner Prüfung daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Einzelnen wird dazu auf den Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0632/2025 versandten Unterlagen zum Gesamtabchluss zum 31.12.2023 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss muss nach § 116 Abs. 8 iVm. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Die Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt in der laufenden Beratungskette. Die Stellungnahme an den Rat wird entsprechend nachgereicht.

gez.
Tilman Fuchs

Anlagen:

Anlage 1 – Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Münster zum 31.12.2023